

# **BGer 7B.58/2006 vom 1. Mai 2006**

Bundesgericht, 2006-05-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B.58\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.58_2006)

FR: TF 7B.58/2006 du 1 mai 2006

IT: TF 7B.58/2006 del 1 maggio 2006

## **Regeste**

konkursamtliche Liquidation der Verlassenschaft; Konkursandrohung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

In der Betreuung Nr. xxxx des Betreibungs- und Konkursamtes Emmental-Oberaargau, Dienststelle Wangen (konkursamtliche Liquidation der Verlassenschaft V.\_\_\_\_\_), wurden ausstehende Lohnforderungen der Monate Juni und Juli 2005 in der Höhe von Fr. 2'580.-- in Betreuung gesetzt. Der Zahlungsbefehl vom 31. Januar 2006 wurde dem ehemaligen Arbeitgeber der Verstorbenen, X.\_\_\_\_\_, Inhaber der Einzelfirma E.\_\_\_\_\_, am 7. Februar 2006 zugestellt. Der Schuldner erhob keinen Rechtsvorschlag. Die Konkursandrohung vom 3. März 2006 nahm der Schuldner am 8. März 2006 in Empfang. Mit Eingabe vom 14. März 2006 beschwerte sich der Schuldner beim Obergericht des Kantons Bern, Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen, über die Zustellung der Konkursandrohung. Mit Entscheid vom 23. März 2006 trat die Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde nicht ein.

### **E. 1.2**

Mit Eingabe vom 4. April 2006 hat X.\_\_\_\_\_ die Sache an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen. Er beantragt sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Entscheids.

### **E. 2.1**

Die Aufsichtsbehörde führt (zusammengefasst) aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers beschränkten sich auf die Aufzählung und Addition von Leistungen und Waren, die er V.\_\_\_\_\_ erbracht bzw. welche diese nicht bezahlt habe. Er mache geltend, dass seine Forderungen, insgesamt Fr. 2'850.--, in Absprache und im Einverständnis von V.\_\_\_\_\_ mit deren Lohnforderungen für die Monate Juni und Juli 2005 verrechnet worden seien. Die Eingabe des Beschwerdeführers richte sich gegen den materiellen Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung. Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG könne jedoch nur die richtige Handhabung des Zwangsvollstreckungsverfahrens überprüft werden. Über die Berechtigung der in Betreuung gesetzten Forderung könne nur ein Gericht entscheiden. Da der Beschwerdeführer keinen Rechtsvorschlag erhoben habe, sei das Betreibungsamt verpflichtet gewesen, ihm die Konkursandrohung zuzustellen ( Art. 159 SchKG ), nachdem die Fortsetzung der Betreuung verlangt worden sei. Auch lägen keine Gründe vor, welche die Nichtigkeit der angefochtenen Konkursandrohung zur Folge hätten und von Amtes wegen zu berücksichtigen wären. Auf die Beschwerde sei deshalb nicht einzutreten.

### **E. 2.2**

In der Beschwerdeschrift ist gemäss Art. 79 Abs. 1 OG anzugeben, welche Abänderung des angefochtenen Entscheids beantragt wird, und es ist kurz darzulegen, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind ( BGE 119 III 49 E. 1). Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht ansatzweise auseinander, sondern scheint sich auf die beigelegte Beschwerdeschrift des kantonalen Verfahrens berufen zu wollen. Auf die Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden. Den zutreffenden Ausführungen der Aufsichtsbehörde ist beizufügen, dass der Beschwerdeführer, falls er überzeugt ist, die in Betreuung gesetzte Schuld bestehe nicht, dies vom Gericht des Betreuungsortes feststellen lassen kann (Art. 85a Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos ( Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG ), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden ( Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG ). Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.